

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Nachrichtendienst des Bundes
Papiermühlestrasse 20
3014 Bern

7. September 2022

Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zur Revision des Bundesgesetzes über den zivilen Nachrichtendienst Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er erachtet es für die Sicherheit der Schweiz als zentral, dass der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und die kantonalen Vollzugsbehörden mit den für eine effektive Aufgabenerfüllung notwendigen Rechtsgrundlagen ausgestattet werden.

Die Revision des Bundesgesetzes über den zivilen Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz; NDG) enthält einige bedeutende Neuerungen. Insbesondere wird die nachrichtendienstliche Datenerhaltung gemäss dem revidierten Datenschutzgesetz vom 25. September 2020 neu geregelt; anstelle zahlreicher einzelner Informationssysteme werden die Arten und Kategorien von nachrichtendienstlichen Daten sowie der Zugriffe festgelegt. Des Weiteren werden zusätzliche Massnahmen zur Früherkennung und Verhinderung von Gewaltextremismus, eine genehmigungspflichtige Massnahme zur Aufklärung der Finanzierung von schweren Bedrohungen der Sicherheit der Schweiz sowie Anpassungen formeller Natur in der Vernehmlassung vorgeschlagen.

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Neuerungen grundsätzlich zu.

Insbesondere erachtet der Regierungsrat die Ausdehnung des Auftrags des NDB auf sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Cyberraum als zeitgemäss und notwendig und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 6 NDG. Der NDB muss solche Cybervorfälle nachrichtendienstlich identifizieren, verhindern und analysieren können. Um die nachrichtendienstliche Frühwarnung zum Schutz kritischer Infrastrukturen gewährleisten zu können, muss der NDB Kontakte zu den Betreiberinnen und Betreibern kritischer Infrastrukturen etablieren und pflegen können. Mit einer Ergänzung von Abs. 5 in Art. 6 NDG wird dazu die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Des Weiteren stimmt der Regierungsrat der Ausdehnung der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen für die Früherkennung und Verhinderung von gewaltextremistischen Aktivitäten ausdrücklich zu, wenn diese die Sicherheit schwerwiegend bedrohen (Art. 27 NDG). Wie in den Erläuterungen des Bundesrats aufgezeigt wird, kann die Gewaltbereitschaft von Organisationen und Personen zu Handlungen führen, die ein terroristisches Ausmass annehmen (beispielsweise Anschlag in Halle [Deutschland]). Beim Erlass des NDG wurden genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen zur Aufklärung von gewalttätig-extremistischen Aktivitäten noch ausgenommen, doch

zeigen die Ereignisse im Ausland, dass solche Aktivitäten Ausmasse annehmen können, die die innere oder äussere Sicherheit schwer bedrohen.

Schliesslich wird auch die neue genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme zum Einholen von Daten bei Finanzintermediären gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz) vom 10. Oktober 1997 begrüsst. Sie ermöglicht es bei schweren Bedrohungen der Sicherheit der Schweiz, beispielsweise Finanzflüsse von Terrororganisationen aufzuklären (Art. 26 Abs. 1 lit. f und g Geldwäschereigesetz). Mit dieser neuen genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahme, die somit die Überwachung der über Banken und ähnliche Institutionen abgewickelten Finanzbeziehungen bestimmter Personen ermöglicht, wird eine Lücke in der Datenbeschaffung geschlossen.

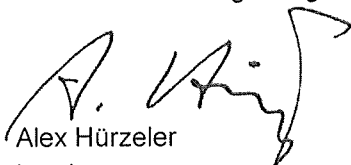
Zu folgenden Punkten bestehen Unklarheiten oder werden Überprüfungen angeregt:

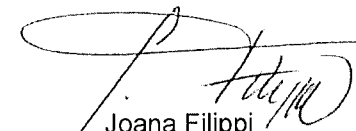
- Inwiefern sind die Schutz- und Sicherheitsmassnahmen in Art. 7 (neu: Art. 7 Abs. 1 lit. e–h und Art. 1^{bis}–3 NDG) auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Vollzugsbehörden anwendbar?
- In Art. 20 Abs. 1 lit. a–j NDG werden diejenigen Behörden (beispielsweise Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Einwohnerkontrollen) aufgelistet, die dem Nachrichtendienst zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft erteilen müssen. Diese Behörden sind gemäss Art. 20 Abs. 3 NDG zudem verpflichtet, unaufgefordert Meldung zu erstatten, wenn sie eine *"konkrete und schwere Bedrohung der inneren und äusseren Sicherheit"* feststellen. Es wird angeregt, zu prüfen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Sozialbehörden neu in die Liste gemäss Art. 20 Abs. 1 NDG zunehmen. Auch sie hätten dann eine Meldepflicht gegenüber dem NDB, sofern sie im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten eine *"konkrete und schwere Bedrohung der inneren und äusseren Sicherheit"* feststellen. Diese Prüfung sollte auch Steuerbehörden, Betreibungs- und Konkursämter, Kantonale Strassenverkehrs und Schifffahrtsämter, das Bundesamt für Strassen und das Bundesamt für Zivilluftfahrt umfassen.
- Art. 85 Abs. 1 NDG enthält den Vollzug des NDG durch die Kantone. Insbesondere wird darin aufgezählt, welche genehmigungsfreien Beschaffungsmassnahmen die kantonalen Vollzugsbehörden selbstständig einsetzen dürfen. Dazu gehört unter anderem die Einladung zu einer Befragung gemäss Art. 23 NDG. Um Unklarheiten in der Praxis auszuräumen, wird vorgeschlagen, den Art. 24 NDG neu in die Aufzählung aufzunehmen. Diese Bestimmung enthält die Anhaltung zum Zweck der Identitätsfeststellung und der Befragung im Sinn von Art. 23 NDG.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Alex Hürzeler
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vincianne.grundschober@ndb.admin.ch